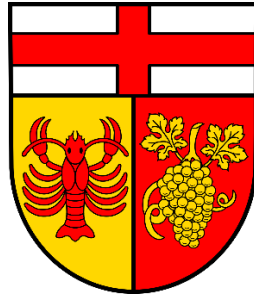


Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues



6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photo- voltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen

Zusammenfassende Erklärung Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB Oktober 2025

Auftraggeber: Schoenergie Projektentwicklung GmbH

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung, Planungserfordernis	2
2	Verfahren.....	3
3	Lage des Plangebietes, Topographie.....	4
4	Planungsalternativen	6
5	Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung	6
6	Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung.....	7
7	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping).....	8
8	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	12
9	Berücksichtigung der Umweltbelange	16
10	Fazit	18

1 Anlass und Ziel der Planung, Planungserfordernis

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹ geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet herausgearbeitet. Die Untere Landesplanungsbehörde hat auf Antrag der Verbandsgemeinde eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) abgegeben². Bericht und Plan des Konzepts lagen im Verfahren den Unterlagen jeweils bei.

Das Standortkonzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde.

Zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist im Außenbereich die bauplanungsrechtliche Sicherung mittels Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Vorbereitend erfolgte, teilweise im Parallelverfahren, zur Wahrung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Kleinich, Kommen und Hochscheid i.V. mit der Schoenergie GmbH, Föhren geplanten Anlagen. Überplant wurden mehrere Potenzialflächen, die sich im Konzept ergeben hatten.

¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

² Landesplanerische Stellungnahme – Auswertung durch BGH-Plan (2022) – Ergebnisplan nach Landesplanerischer Stellungnahme, März 2021/März 2021)

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensverlauf

Vor Einstieg in die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne und zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes war bereits auf der Ebene der Standortkonzeption 2020 mit Schreiben vom 16.09.2020 die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPiG³ eingeholt worden. Die Ergebnisse vom 03.02.2021 sind in eine Überarbeitung der Standortkonzeption⁴ und anschließend in die vorliegende Planung eingeflossen. Bei der Fläche „Kleinich 6, Südliche Ergänzung zu Kleinich 5“ weicht die vorliegende Planung von Konzeption und Stellungnahme ab. Die Gründe sind unter Punkt 2.1 der Begründung (Verfahrensverlauf) beschrieben und im Verfahren landesplanerisch angenommen worden.⁵

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	04.07.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	01.03. bis 02.04.2024
Beschlossen am	19.12.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB	bis 02.04.2024 mit Schreiben vom 26.02.2024
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	bis 02.04.2024 mit Schreiben vom 26.02.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen, die zu den Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 eingegangen sind sowie Beschluss des Entwurfs zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a BauGB	26.09.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit –Offenlage- gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB über die Offenlage; Abstimmung / Unterrichtung mit / von Gemeinden / Behörden auf der Grundlage der §§ 4a Abs. 2 BauGB	24.02.2025 mit Schreiben vom 13.01.2025

³ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Bauen und Umwelt, Landesplanerische Stellungnahme, 03. Februar 2021

⁴ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

⁵ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.04.2024

Beratung und Beschluss über die während der Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie ggf. der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen; Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu den in den eingereichten Stellungnahmen	25.06.2025
Beschluss zur endgültigen Planfassung - Wirksamkeitsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB	25.06.2025
Zustimmung der (betroffenen) Ortsgemeinden gem. § 67 Abs. 2 GemO	anschließend

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB waren keine Anregungen eingegangen, die -mit Ausnahme redaktioneller und informeller Anpassungen- zu einer Änderung der Planung und einer weiteren Offenlage geführt hätten.

3 Lage des Plangebietes, Topographie

Aufgrund der zur Vorbereitung des Bebauungsplanes durchgeführten Biotoptypenkartierungen waren die Geltungsbereiche der Änderungen i.L. des Verfahrens verkleinert worden, insbesondere bei den Darstellungen auf Gemarkung Hochscheid.

Kursiv: Nummerierung in der Standortkonzeption

Hochscheid



Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte⁶ mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, unmaßstäblich

⁶ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 11. Juli 2023) - bearbeitet.

Der Änderungsbereich auf der Gemarkung Hochscheid umfasst ca. 1,8 ha – Konzept: 59c, *anteilig*.

Die Flächen liegen unmittelbar an der K 126, südöstlich der Ortslage, und entwickeln sich von hier aus in Richtung Nordosten.

Kleinich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst sechs Teilbereiche (s. Abb. 1):

Kleinich 1 (K1, ca. 12,8 ha – Konzept: 30a und b, *jeweils anteilig*), Kleinich 2 (K2, ca. 5,3 ha – Konzept: 31c, *anteilig*) und Kleinich 3 (K3, ca. 7 ha – Konzept: 31b, *anteilig*) liegen südlich des Ortsteils Götzeroth sowie westlich und östlich der K 106.

Kleinich 4 (K4, ca. 11,1 ha – Konzept: 50), Kleinich 5 (K5, ca. 6,4 ha – Konzept: 52) und Kleinich 6 (K6, ca. 2,6 ha – Konzept: *Erweiterung zu 52*) befinden sich nordöstlich der Ortslagen Kleinich, Ortsteil Thalkleinich und hier unmittelbar angrenzend an die K 106

Von der Änderung betroffen sind die Gemarkungen Ilsbach, Götzeroth und Thalkleinich. Die Größe insgesamt beträgt 45,2 ha.

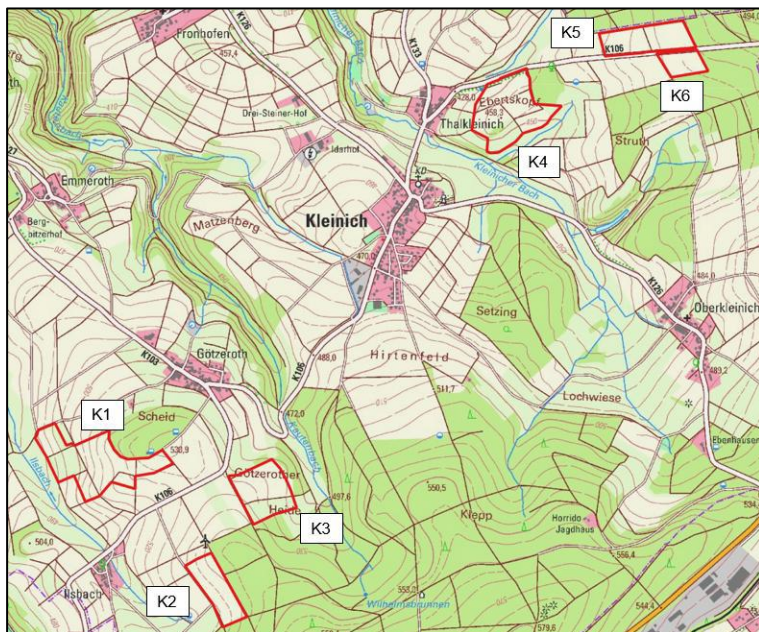


Abb. 2: Auszug aus der Topographischen Karte⁷ mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, unmaßstäblich

Kommen

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst drei Teilbereiche (s. Abb. 2):

Kommen 1 (Ko1, ca. 18,9 ha - Konzept: 26 *anteilig*), Kommen 2 (Ko2, ca. 4,4 ha – Konzept 27b *anteilig*) und Kommen 3 (Ko3 ca. 2,6 ha – Konzept 28 *anteilig*) liegen auf der Gemarkung Kommen, südöstlich der Ortslage. Die Flächen haben eine Gesamtgröße von etwa 25,9 ha.

⁷ Wie vor

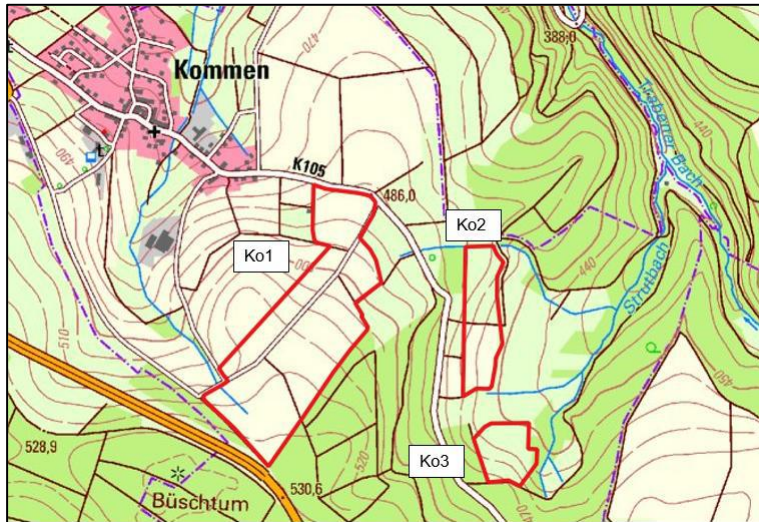


Abb. 3: Auszug aus der Topographischen Karte⁸ mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, unmaßstäblich

4 Planungsalternativen

Planungsalternativen ergeben sich auf der Grundlage der Standortkonzeption⁹ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat mit der Ausweisung der vorliegenden Flächen das ihr gemäß Standortkonzeption zur Verfügung stehende Potenzial zu einem Teil in Anspruch genommen.

Die nach Anwendung einzelner Kriterien gefilterten Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet. Konkurrierende Nutzungen, die Photovoltaikanlagen ausschließen, waren demnach in der dieser Konzeption zugrunde liegenden Maßstabsebene nicht erkennbar.

Im Ergebnis war ablesbar, dass die Tallagen der Verbandsgemeinde, die sowohl durch steile Hänge als auch durch den Weinbau gekennzeichnet sind, keine Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen aufweisen. Oberhalb der Moselhänge finden sich ausgedehnte Waldflächen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konzentrieren sich die ermittelten Eignungsflächen auf die südöstliche Verbandsgemeinde und damit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hunsrückhöhen. Dies führt zu einer Konzentration in diesem Bereich. Zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde ist diese jedoch nicht vermeidbar.

Zur Eignung der Flächen gemäß Standortkonzeption im Einzelnen sowie zu den darüber hinaus erörterten Alternativen siehe Punkt 12 der Begründung.

5 Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Planung entspricht den mit der Landesplanerischen Stellungnahme zur Standortkonzeption mitgeteilten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung -Landesentwicklungsprogramm

⁸ Wie vor

⁹ Siehe Fußnote 3

LEP IV- 4. Teilfortschreibung, Raumordnungsplan 1985/1995 und Entwurf des Raumordnungsplanes ROPneu 2014. Zu den einzelnen dort genannten Anforderungen siehe Punkt 5 der Begründung.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind vollumfänglich in die Planung eingeflossen, die Erörterung im Einzelnen findet sich unter Punkt 8 der Begründung. Insbesondere wird hier auf das Thema Landwirtschaft verwiesen, das zu den Zielen, Grundsätzen und Flächenausweisungen der einzelnen übergeordneten Pläne behandelt wird. Ebenfalls verwiesen wird auf Punkt 9, wo in einem besonderen Kapitel die landwirtschaftlichen Belange im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Photovoltaikanlagen generell sowie zu den Themen „Ertragsarme Standorte“ (Punkt 9.2) und der Beanspruchung landwirtschaftliche Betriebe, auch im Hinblick auf die Pachtverhältnisse, betrachtet worden sind (Punkt 9.3).

Der Raumordnungsplan der Region Trier -ROPneuE Entwurf 2024- war im Januar 2025 in das Beteiligungsverfahren gebracht worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur vorliegenden Planänderung bereits abgeschlossen. Eine Prüfung der Planung / der Standortkonzeption auf der Grundlage des ROPneu 2024 hat ergeben, dass sich im neuen Entwurf des ROP keine Änderungen für die hier überplanten Teilbereiche gegenüber dem Entwurf des ROPneu 2014 ergeben haben, somit kein Änderungsbedarf besteht.

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

6 Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung wurden –neben den Vorgaben auf Grundlage der Landesplanerischen Stellungnahme, die unter Punkt 5 der Begründung erläutert sind- auch aufgrund der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren aufgenommen und finden sich unter Punkt 13 der Begründung, insbesondere zu den Belangen:

- Offen zu haltende Wiesentäler
- Siedlungsabstand
- Wildtierkorridor
- Starkregenvorsorge, Ableitung von Niederschlagswasser
- Denkmalschutz
- Kabel und Freileitungen
- Erschließung / Wirtschaftswege
- Naturschutz (Orts- und Landschaftsbild, gesetzlich geschütztes Grünland, Artenschutz, Kompensation)
- Waldabstand
- Boden und Baugrund
- Technischen Einrichtungen (Bauschutzbereich, Hindernisbegrenzungsfläche Flughafen Hahn, Brandschutz, Zaunanlagen)
- Nachrichtliche Übernahme der Wassertransportleitungen
- Immissionsschutz (Blendung, Geräusche)

Der Ortsgemeinde Kommen war aufgegeben worden, die noch offenen Fragen zur Inanspruchnahme gepachteter Flächen abschließend im Bebauungsplanverfahren zu lösen.

7 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

7.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung war eine Stellungnahme vorgelegt worden.

Den dortigen Anregungen zur Fläche bei Hochscheid wurde weitestgehend gefolgt:

Schutz eines im Süden der im abschließenden Plan dargestellten Sonderbaufläche vorhandenen Gehölzes: Nach erfolgter Biotoptypenkartierung war die südlich des angesprochenen Gehölzes liegende Teilfläche nicht mehr Gegenstand der Planung. Auf eine Überplanung des im geltenden FNP zum Erhalt dargestellten „Strukturreichen Gebietes mit Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern“ war darum verzichtet und der Geltungsbereich der Änderung entsprechend verkleinert worden.

Errichtung technischer Einrichtungen (Umspannwerk, Trafo-Station etc.): Die Anregungen wurden mit Hinweis auf die weiteren Informationen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis gegeben. Im Bereich Hochscheid ist zur Aufnahme und Verteilung des erzeugten Stroms ein Umspannwerk geplant, worauf in der Begründung (siehe Punkt 6) eingegangen wurde, eine Darstellung des Umspannwerkes, das bereits als privilegiertes Vorhaben genehmigungsfähig ist, war nicht erforderlich.

7.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Von Nachbargemeinden sind keine Anregungen vorgetragen worden.

7.2.1 Berücksichtigung von Belangen, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden

Die folgenden Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt:

Forstamt Bernkastel-Kues

Schutz eines im Süden der im abschließenden Plan dargestellten Sonderbaufläche Hochscheid vorhandenen Gehölzes: Nach erfolgter Biotoptypenkartierung war die südlich des Gehölzes liegende Teilfläche nicht mehr Gegenstand der Planung. Auf eine Überplanung des im geltenden FNP zum Erhalt dargestellten „Strukturreichen Gebietes mit Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern“ war darum verzichtet und der Geltungsbereich der Änderung entsprechend verkleinert worden.

Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE)

Zu Kleinich und Kommen: Erläuterung zu den noch ausstehenden Prospektionen und Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung, Darlegung des Sachverhaltes unter Punkt 14 der Begründung und Punkt 2.1 des Umweltberichtes.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Vertiefung der Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie zu den von der Landwirtschaftskammer vorgebrachten Anregungen. Siehe die Begründung zu den Plänen der Raumordnung, insbesondere Punkt 8.1 zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, 8.4 zu der Abweichung vom Grundsatz der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Raumordnungsplan 1985/ 1995), 8.6 zu der Abweichung vom Grundsatz der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen (ROPneu E 2014) sowie Punkt 9 zur Landwirtschaft und der Flächeninanspruchnahme, den ertragsarmen Standorten und den Pachtverhältnissen. Hier auch: Konkretisierung der Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.
- Anforderung der amtlichen Grünlandkartierung und Reduzierung der Flächendarstellungen nach deren Auswertung sowie nach Auswertung der für die nachfolgenden Bebauungspläne angefertigten Kartierungen.
- Aufnahme eines Hinweises zur Artenauswahl für die randliche Eingrünung – langanhaltender Blühaspekt und Auswahl trockenheitsverträglicher Wildobstarten
- Ergänzung von Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung um die Anlage eines Wildtierkorridors in der Fläche Kleinich K1, zum Bodenabstand von Zaunanlagen und im Hinblick auf die Starkregenvorsorge
- Landschaftsbild: Ergänzung eines Hinweises zu möglichen Zaunanlagen
- Ergänzung des Umweltberichtes um die Anregungen zu Brutschutz und Monitoring (Feldlerche)
- Hinweis auf und Anwendung des Leitfadens des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen.
- Auswertung der Sturzflutgefahrenkarte und der örtliche Hochwasserschutzkonzepte und Ergänzung in Begründung und Umweltbericht.

Landesbetrieb Mobilität - Straße

Gesetzlicher Abstand zu Straßen: Ergänzung der Anforderungen des Bundesfernstraßengesetzes (FernStrG) – B 50 bei Kommen Südwest (die Anforderungen zum LStrG waren bereits enthalten)

Landesbetrieb Mobilität - Luftverkehr

Ergänzung der Information zur Lage der Flächen K1 bis K6 –jeweils Kleinich- sowie Ko 3 bei Kommen innerhalb des Anflugsektors zum Flughafen Hahn betreffend unter Punkt 13 der Begründung.

Landwirtschaftskammer und Planungsgemeinschaft Region Trier

Vertiefung der Ausführungen zu den Plänen der Raumordnung, insbesondere Punkt 8.1 zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und dem dortigen Grundsatz G 166; Punkt 8.4 zu der Abweichung vom Grundsatz der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Raumordnungsplan 1985/ 1995); Punkt 8.6 zu der Abweichung vom Grundsatz der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen (ROPneu E 2014) sowie Punkt 9 zur Landwirtschaft und der Flächeninanspruchnahme, den ertragsarmen Standorten und den Pachtverhältnissen. Hier auch: Konkretisierung der Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu der im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigten und zurückgewiesenen Belange, Punkt 8.2.1 bzw. 8.2.2 dieses Dokuments.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Ergänzung von Hinweisen zu innerhalb einzelner Sonderbauflächen vorkommender Bergwerksfelder.

SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde

Information zur Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschütztem Grünland – die nach Vorentwurf kartierten Flächen sind aus den Darstellungen als Sonderbauflächen entnommen worden.

SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Ergänzung der Begründung: Hinweise auf Altablagerung (Kommen und Hochscheid) und i.V. damit die ausgeschlossene Grundwassergefährdung. In Verbindung damit: Hinweis auf Standicherheit und ggf. Erfordernis von Baugrundgutachten.

Auseinandersetzung zur Starkregenthematik in der Kommentierung zur Stellungnahme und darauf aufbauend Ergänzung von Begründung und Umweltbericht (insbesondere Auswertung der Starkregengefahrenkarte und der örtlichen Hochwasserschutzkonzepte). Ergänzung des Hinweises auf die Berücksichtigung des Quellbereiches des Kommener Baches in der weiteren Planung.

Weitere Gewässer III. Ordnung sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden, weitere Hinweise nicht erforderlich.

Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues

Nachrichtliche Darstellung der geplanten Trinkwassertransportleitungen – Fernleitung und Zubringer „Ilsbach“ – in der Planzeichnung, Erläuterung in der Begründung. Betroffene Flächen: Hochscheid, Kleinich West, Kommen Nord.

Westnetz GmbH

Aufgrund der aus naturschutzfachlichen Gründen reduzierten Flächendarstellung auf Gemarkung Hochscheid liegt die in der Anregung genannte Hochspannungsleitung in der Planfassung zum Entwurf gänzlich außerhalb des Änderungsbereiches.

7.2.2 Zurückweisung von Belangen, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich:

- Zur Empfehlung der Vorgaben
 - eines Modulreihenabstandes – dies ist im FNP bauplanungsrechtlich nicht möglich.
 - der Festsetzung einer Zaunhöhe im Bebauungsplan – nur bedingt möglich aus versicherungsrechtlichen Gründen, keine Regelungsbefugnis des FNP
 - der Anlage von Retentionsbecken – nicht erforderlich
- die Empfehlung zur Berücksichtigung des sog. „Praxisleitfadens“ zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich – keine Anwendungserfordernis für die Bauleitplanung

- zur Nutzung von Dachflächen etc. als Alternative (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. sowie die LAG Natur und Umwelt RLP e.V.) – nicht Inhalt der Änderung des FNP

Landwirtschaftskammer

Zurückweisung der Anregungen zum Verzicht auf die Flächendarstellungen unter Erläuterung des „2-%-Ziels“ (Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde) aus der Standortkonzeption, zum Grundsatz G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, insbesondere zur Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen in Rheinland-Pfalz. Ebenso zur Problematisierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zur externen Kompensation mit Verweis auf ausschließliche Inanspruchnahme für Maßnahmen für Bodenbrüter. Weitere vertiefende Erläuterung in der Begründung.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu der im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigten und zurückgewiesenen Belange, Punkt 8.2.1 bzw. 8.2.2 dieses Dokuments.

7.2.3 Redaktionelle Ergänzungen, Kenntnisnahmen, Hinweise

Deutsche Telekom

Ergänzung des bereits unter Punkt 13 der Begründung –Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung- enthaltenen Hinweises auf den Umgang mit Erdkabeln, die sich im Umfeld der Änderungsbereiche befinden.

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR), Landwirtschaftskammer

Flurbereinigungsverfahren auf der Gemarkung Hochscheid

Forstamt Bernkastel-Kues

Kenntnisnahme der empfohlenen Waldabstände und Aufnahme eines Hinweises auf die Möglichkeiten der Haftungsausschlusserklärung in der Begründung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kenntnisnahme

- der Zustimmung zur Flächenüberschreitung über die in der Landesplanerischen Stellungnahme erörterten Flächen hinaus.
- zu den Ausführungen zum Parallelverfahren FNP und Bebauungspläne sowie zu den Regelungen des § 30 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf den qualifizierten Bebauungsplan.

Ergänzung von Hinweisen an die verbindliche Bauleitplanung, siehe Punkt 13 der Begründung, insbesondere zu den Themen Brandschutz / Löschwasserversorgung bei der Errichtung von Batteriespeichern.

8 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

8.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht vorgelegt worden.

8.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Von Nachbargemeinden sind keine Anregungen vorgetragen worden.

8.2.1 Berücksichtigung von Belangen, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden

Die eingegangenen Stellungnahmen bestätigten im Wesentlichen die Planung, die nachstehend vorgebrachten Belange waren bereits weitestgehend berücksichtigt:

Industrie- und Handelskammer

Die Planung berücksichtigt bereits die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung in ihren Vorgaben und Hinweisen an die verbindliche Bauleitplanung unter Punkt 13.2 der Begründung, Naturschutz und Landschaftsbild.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Der Anregung zur Existenzgefährdung eines betroffenen Landwirtes war in der Begründung bereits dahingehend gefolgt worden, dass unter Punkt 13.3 eine entsprechende Vorgabe an die Ortsgemeinde Kommen formuliert war mit der Maßgabe, dass die landwirtschaftliche Situation in die dortige Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesondert einzustellen ist. Der Punkt ist auch in Verbindung mit dem Thema Landwirtschaft unter Punkt 9.3 zu den Pachtverhältnissen behandelt worden.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zur Entnahme der innerhalb der Sonderbaufläche Kommen Ko2 identifizierten, aber als Sonderbaufläche dargestellten pauschal geschützten Grünlandfläche wurde dahingehend gefolgt, dass der Verbleib in der Begründung weiter zu erläutern ist. Die Fläche verblieb in der Darstellung als Sonderbaufläche aufgrund der Möglichkeit, dass Teile der kartierten Fläche doch noch eine Eignung für PV-Anlagen aufweisen könnten, ggf. Zäune o.ä. auf der Fläche errichtet werden sollten. Darum ist die Fläche -quasi zur Abrundung- in der Darstellung der Sonderbaufläche verblieben. Siehe Punkt 13.2 sowie Punkt 11.1 zu den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes.

Die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde zur bodenkundlichen Baubegleitung ist als Maßnahmenvorgabe in die Bebauungspläne aufgegriffen worden, da eine Regelung im Flächennutzungsplan als reine Flächenplanung nicht möglich ist. Siehe hierzu den Punkt „Bodenschutz“ unter Punkt 13.2 der Begründung, Bodenschutz -Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren- aufzunehmen.

SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde

Die erneut vorgetragenen Anforderungen an geschütztes Grünland (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG) waren in der Planung zum Entwurf bereits berücksichtigt.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Aufgrund der Stellungnahme vom 02.04.2024 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB war die Begründung zum Entwurf bereits unter Punkt 13.2 zum Thema Bodenschutz, auch mit Hinweis auf die in den Geltungsbereichen Kommen und Hochscheid vorkommenden Altablagerungen (aus Datenschutzgründen keine Darstellung im Plan) ergänzt worden. Ebenfalls war aufgenommen worden, dass bei einer Überbauung mit PV-Modulen eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf die Thematik der Standsicherheit und der ggf. erforderlichen Erstellung von Baugrundgutachten war ebenfalls bereits verwiesen.

Die in der Stellungnahme genannten Sturzflutgefahrenkarten waren nach der Abgabe der Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens zur FNP-Änderung veröffentlicht worden und waren zum Entwurf hin entsprechend im Umweltbericht betrachtet und ausgewertet worden, siehe Umweltbericht, Punkt 2.5 zum Schutzgut Wasser.

Die Begründung zum Vorentwurf enthielt bereits einen entsprechenden Hinweis an die verbindliche Bauleitplanung. Dieser war zum Entwurf hin um Hinweise zu den vorliegenden Hochwasserschutzkonzepten ergänzt worden. Siehe Punkt 13.1- Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung, hier: aufgrund des Ergebnisses der Landesplanerischen Stellungnahme.

Bezüglich der Freihaltung der Uferstreifen entlang von Gewässern war festgestellt worden, dass keine Gewässer in den Geltungsbereichen betroffen sind. Auf den Quellbereich des Kommener Baches war unter Punkt 13.1 zum Entwurf bereits hingewiesen worden.

SGD Nord – Gewerbeaufsicht

Die Planung befolgte bereits teilweise die erst zur Entwurfsfassung vorliegende Stellungnahme. Redaktionelle Ergänzungen wurden vorgenommen.

- Punkt 2.9 des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch: Berücksichtigung von Blendwirkungen bei der Anlage von Kleinich bereits enthalten, Ergänzung um den Hinweis auf mögliche Geräuschimmissionen.
- Punkt 13 der Begründung -Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung, hier: 13.2 – ergänzende Information zu möglicherweise erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Gutachten im Hinblick auf Blendung und Lärm.

8.2.2 Zurückweisung von Belangen, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden

Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Anregungen zum Hinweis auf ggf. erforderlich werdende Baugrundgutachten und –damit verbunden- zum Geologiedatengesetz sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung begründet zurückgewiesen worden.

Landwirtschaftskammer

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer zum Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere Ackerflächen wurden mit Verweis auf die in der Begründung bereits vorhandenen Ausführungen zur Standortkonzeption und insbesondere Punkt 9 zum Thema Landwirtschaft zurückgewiesen. Darüber hinaus wurde auf die Flächenreduzierung zwischen Vorentwurf und Entwurf und damit den Ausschluss sog. Pauschal geschützter Flächen gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG hingewiesen. Der Verbleib der geschützten Fläche in Ko 2 ist in der Begründung ergänzend erläutert worden, siehe zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Aufgrund der erneuten Anregung zur Einhaltung des Grundsatzes G 166 des Landesentwicklungsprogrammes LEP IV ist in der Abwägung erneut darauf eingegangen worden. Insbesondere wurde festgestellt, dass der raumordnerische Grundsatz der Abwägung unterliegt.

Dargelegt wurden darüber hinaus, wie die Verbandsgemeinde mit der Anforderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Parkplätzen oder auch Konversionsflächen umgeht und diese durchaus umsetzt.

Der Grundsatz zur Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen wurde erneut behandelt, mit folgender Argumentation

- die 2 % des Grundsatzes G166 sind auf die gesamte Landesfläche zu beziehen, der ländliche Raum soll hier auch Ausgleich für die verdichteten Räume, die weniger Potenziale für Freiflächen-PV aufweisen, bieten;
- die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der VG Bernkastel-Kues bestehen zu großen Teilen auch aus Weinbauflächen, die in der Standortkonzeption für eine Inanspruchnahme durch PV-Anlagen ausgeschlossen worden waren.;
- zum Erreichen des Ausbauziels muss folglich der Schwerpunkt der Photovoltaikanlagen auf die in den Höhenlagen identifizierten Potenzialflächen und auch auf Ackerflächen verteilt werden;
- die Planung folgt dem selbst auferlegten Ziel der Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen;
- die Planung folgt auch dem Grundsatz der Raumordnung: Die sog. 2-%-Regel (max. Inanspruchnahme von 2 % der Ackerflächen in Rheinland-Pfalz) wird eingehalten, da in der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des Standortkonzeptes die Vorrangflächen für die Landwirtschaft zur Inanspruchnahme durch PV-Flächen ausgeschlossen ist, womit ein raumordnerischer Tatbestand aus dem Rundschreiben des Ministeriums vom Januar 2025 erfüllt ist: Dies ist der Fall, wenn bei Überschreitung der 2 % an Ackerflächen keine Vorranggebiete (...) in Anspruch genommen werden. Die Erfüllung der 5-%-Vorgabe („oder“) ist nur dann erforderlich, wenn die erste Regel nicht erfüllt wird. Dies trifft für die Planung der Verbandsgemeinde nicht zu.

Die Argumentation wurde zu den einzelnen Standorten weiter vertieft. Hierbei wurde auch auf die Ertragsmesszahlen und die Inanspruchnahme sog. ertragsarmer Standorte eingegangen. Unter Punkt 9.2 der Begründung ist dargelegt, dass die Ertragsmesszahlen in den beanspruchten Flächen unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde liegen. Insbesondere aufgrund der großen

Flächenreduzierung auf der Gemarkung Hochscheid konnte die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer hier zurückgewiesen werden.

Die Fragen der Flächensicherung und der möglichen Belastung der örtlichen Landwirte waren bereits zum Entwurf zur Offenlage unter Punkt 9.3 der Begründung ausführlich beschrieben. Dort wurde auch auf noch nicht gelöste Fragestellungen mit Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung eingegangen, siehe auch Punkt 13.3 mit den Vorgaben an die Ortsgemeinde Kommen.

8.2.3 Redaktionelle Ergänzungen, Kenntnisaufnahmen, Hinweise, berücksichtigte Stellungnahmen

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR), Landwirtschaftskammer

Erneuter Hinweis auf das Flurbereinigungsverfahren auf der Gemarkung Hochscheid, von Seiten des DLR Bitte um Beteiligung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren

Forstamt Bernkastel-Kues

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände geäußert; auf die empfohlenen Waldabstände wird jedoch erneut hingewiesen. Informationen zu den Waldabständen und Haftungsausschlusserklärungen waren in der Begründung zum Entwurf unter dem Punkt 13 -Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung, 13.2 – weitere Vorgaben in der Begründung bereits enthalten.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Anregungen zu den Bergwerksfeldern waren bereits zum Entwurf hin in die Begründung integriert worden, siehe Punkt 13.2, Boden und Baugrund

Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr

Die Begründung zum Entwurf verwies unter Punkt 13.2 -Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren- bereits auf die Lage im Anflugsektor und der Anflugfläche des Flughafens Hahn bei den Einzelflächen K1 bis K6 und Ko3. Auf die weitere Beachtung i.R. der Bebauungsplanverfahren wurde ebenfalls verwiesen.

Landwirtschaftskammer

Zur Erschließung: Punkt 13 der Begründung zum Entwurf – Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung – enthielt bereits den Hinweis, dass die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährleistet bleiben muss.

Auf die Beachtung der Vorgaben des Landesstraßengesetzes (LStrG) ist unter Punkt 7 der Begründung bereits hingewiesen worden. Die weiteren Aussagen zur Erschließung sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Alle Flächen sind erschließbar, Regelungen im Einzelnen erfolgen i.R. des jeweiligen Bebauungsplanes.

Westnetz GmbH

Kenntnisaufnahme der Informationen zu Einspeisung und Verknüpfung.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind im Umweltbericht, Begründung Teil B), festgestellt und eingeschätzt.

9.1 Umsetzung bzw. Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Die Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschaftsplanes¹⁰ und der Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen beschreibt Teil A) Punkt 11 der Begründung mit Umweltbericht.

9.2 Berücksichtigung im Verfahren

Die Umweltbelange wurden im Verfahren durch

- die Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Einarbeitung der Ergebnisse der dazu vorgelegten Landesplanerischen Stellungnahme als Planungsgrundlage,
- den Umweltbericht als Teil B) der Begründung sowie
- das Eingehen insbesondere auf die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde

berücksichtigt.

In der Standortkonzeption waren bereits alle aus umweltplanerischer Sicht hochwertigen bzw. empfindlichen Bereiche für eine Überplanung mit Photovoltaikanlagen ausgeschlossen worden. Siehe hierzu Teil A), Punkt 9 der Begründung mit Umweltbericht: Planungsalternativen und Einbindung in den Raum.

In der Gesamtschau der betroffenen Umweltbelange wurde festgehalten, dass die dargestellten Sonderbauflächen insgesamt noch geringe Umweltrisiken aufweisen. Dies auch aufgrund der im Verfahren erfolgten Reduzierung dargestellter Sonderbauflächen um bereits identifizierte gesetzlich geschützte Grünlandflächen (§ 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG). Zudem wurden vorhandene Gehölzstrukturen aus den Änderungsbereichen ausgenommen oder, sofern innerhalb eines Gebietes liegend, als Grünfläche dargestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), in Erweiterung des Kataloges des § 5 Abs. 2 BauGB mit Erhaltungsbindung als Vorgabe an die verbindliche Bauleitplanung. Ebenfalls zum Erhalt dargestellt wurden gesetzlich geschützte Grünlandflächen, sofern dies für die Gesamtkonzeption hilfreich und erforderlich war. Der Verbandsgemeinderat ist hierzu jeweils den Vorschlägen des Umweltberichtes und somit den Ergebnissen der Umweltprüfung gefolgt.

Umweltfachliche Massnahmenvorschläge für die nachfolgende Planung sind unter Punkt 13 der Begründung – Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung – formuliert.

9.3 Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter

Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und damit der Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c, d BauGB ist in Kapitel 2 in Teil B) Umweltbericht, erfolgt. Beschrieben werden dort je Schutzgut die vorgefundene Ausgangssituation, die umweltbezogenen Zielvorstellungen

¹⁰ BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

und die zu erwartenden Auswirkungen. Die Darstellung der Konfliktsituation findet sich in Kapitel 5, nach der Beschreibung der Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen in Kapitel 3. Vorbereitende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind in Kapitel 6 formuliert.

9.4 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zum Verfahren waren die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:

9.4.1 Umweltbericht

- Darstellung von Art und Umfang der Planung, Alternativenprüfung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, differenziert zu den Schutzgütern Mensch / menschliche Gesundheit, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Umweltprüfung, Darstellung der Konfliktsituation
- Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sowie zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

9.4.2 Verwendete themenübergreifende umweltfachliche Planungen und Informationen

- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues¹¹
- Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung¹²
- Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde¹³
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)¹⁴
- Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung¹⁵

9.4.3 Themenübergreifende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen

Insbesondere ausgewertet und in den Umweltbericht eingepflegt wurden Ergebnisse aus den Stellungnahmen

- der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde
- des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- der Generaldirektion kulturelles Erbe und den
- der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.

¹¹ BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

¹² BKS INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR STADTPANUNG, RAUM UND UMWELTPANUNG MBH (2022): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan (Stand: Juli 2022).

¹³ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

¹⁴ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

¹⁵ HORTULUS GMBH (2023): Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen bei Kleinich (Stand: August 2023)

10 Fazit

Die Planung hat sich mit den im Rahmen der Beteiligungsschritte vorgebrachten Belangen auseinandergesetzt und diese, sofern nachvollziehbar, in der Planung berücksichtigt. Belange, denen sie nicht folgen konnte, wurden begründet zurückgewiesen. Die umweltfachlichen Fragestellungen sind in dem für die vorliegende Planung erforderlichen Maß vollumfänglich aufgearbeitet, die Ergebnisse zu den naturschutzfachlichen Fragestellungen finden sich in der vorbereitenden Formulierung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in der Planung wieder.

Diese Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB ist Bestandteil der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, den _____

Leo Wächter, Bürgermeister